

**Nutzungsordnung und Gebührentarif  
für die  
Stadtbibliothek  
Rheda-Wiedenbrück  
vom 26.10.2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 20.09.2010 die Nutzungsordnung und Gebührentarif für die Stadtbibliothek Rheda-Wiedenbrück beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Rheda-Wiedenbrück ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Nutzung der Stadtbibliothek einschließlich ihrer Nebenstellen ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Nutzung der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig. Die Bestimmungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

## **§ 2**

### **Anmeldung**

- (1) Der Nutzer/Die Nutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen mit Lichtbild versehenen Ausweises an. Nutzer/Nutzerinnen unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der/die Nutzer/Nutzerin bzw. sein gesetzlicher Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin die Bestimmungen der Nutzungsordnung an.
- (3) Jeder Nutzer/Jede Nutzerin erhält einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt.
- (4) Ein Verlust des Bibliotheksausweises und Änderungen der Anschrift oder des Namens des Nutzers/der Nutzerin sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben.

## **§ 3**

### **Nutzung**

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Die entsprechenden Ausleihfristen sind den Ausleihbedingungen zu entnehmen. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag vor Ort, telefonisch oder über den Online-Katalog (OPAC) verlängert werden, wenn das Medium nicht vorbestellt ist.

(4) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung einer Gebühr vorbestellt werden.

(5) Für die Nutzung bestimmter Einrichtungen oder Medien kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen treffen.

(6) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen für die Nutzung des Internets das Einverständnis ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.

## **§ 4**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im „Auswärtigen Leihverkehr“ bestellt werden. Hierfür sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten.

## **§ 5**

### **Behandlung der Medien und Haftung**

(1) Der Nutzer/Die Nutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer/von der Nutzerin auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese ggf. dem Bibliothekspersonal anzuzeigen, um die spätere Geltendmachung von Ersatzleistungen ausschließen zu können.

(2) Der Nutzer/Die Nutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung haftet für den Verlust und die Beschädigung der entliehenen Medien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer/die eingetragene Nutzerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere bei Verlust des Bibliotheksausweises, es sei denn, der/die eingetragene Nutzer/Nutzerin hat den Verlust unverzüglich angezeigt.

## § 6

### Überschreiten der Leihfrist

(1) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Medien erfolgt nach Ablauf der Leihfrist eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese ohne Erfolg, erhält der Nutzer/die Nutzerin zwei weitere schriftliche Mahnungen.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren auch ohne besondere Mahnung nach dem Gebührentarif zu zahlen. Für jede Mahnung ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

(3) 8 Wochen nach Ablauf der Leihfrist werden nicht zurückgegebene Medien, rückständige Gebühren oder Schadenersatz im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Die entstehenden Gebühren hat der Nutzer/die Nutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung zu tragen.

## § 7

### Hausrecht und Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) Der Leitung der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Diese Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Rauchen, Essen und störendes Verhalten sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.

(3) Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist der Inhalt mitgebrachter Taschen vorzuzeigen.

(4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer/der Nutzerinnen wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung übernommen.

## § 8

### Ausschluss von der Nutzung

Nutzer/Nutzerinnen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Nutzungsordnung verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung von der Nutzung ausgeschlossen werden. Nach der dritten Mahnung gemäß § 6 Abs. 1 oder wenn Gebühren in Höhe von 5 € bei Kindern und Jugendlichen und 20 € bei Erwachsenen offen sind, wird der Bibliotheksausweis gesperrt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung nebst Gebührentarif tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

### Gebührentarif

- |               |                                      |
|---------------|--------------------------------------|
| 1. Leihgebühr | jährlich 12,00 €<br>monatlich 2,50 € |
|---------------|--------------------------------------|

Befreit von der Jahresgebühr sind:

- Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren
- Schüler/Schülerinnen, Auszubildende, Studenten/  
Studentinnen
- Wehrdienstleistende, Wehrdienstersatzleistende
- Stadtpassinhaber/Stadtpassinhaberinnen
- Schwerbehinderte

2. Weitere Gebühren nach § 6 Abs. 2 der Nutzungsordnung:

- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| - pro Medium und angefangener Woche | 0,50 € |
| - Schriftliche Mahnung              | 1,50 € |

Ausstellen eines Ersatzausweises

- |                                              |        |
|----------------------------------------------|--------|
| 3. - für Erwachsene                          | 2,50 € |
| - für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 1,50 € |

Vorbestellen einer Medieneinheit

- |    |        |
|----|--------|
| 4. | 0,80 € |
|----|--------|

Bestellen von Medien im auswärtigen Leihverkehr (pro

- |                |        |
|----------------|--------|
| 5. Bestellung) | 2,00 € |
|----------------|--------|

Versäumnisgebühren für die Fernleihe pro Medieneinheit

- |                   |        |
|-------------------|--------|
| 6. und Ausleihtag | 0,20 € |
|-------------------|--------|

Entleihen von DVDs

- |    |        |
|----|--------|
| 7. | 1,00 € |
|----|--------|

Entleihen von Bildern der Artothek pro Bild

- |    |        |
|----|--------|
| 8. | 5,00 € |
|----|--------|

Gebühren für Vorbestellungen und für die Fernleihe sind im Voraus zu bezahlen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW Seite 516) bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 26.10.2010

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg